

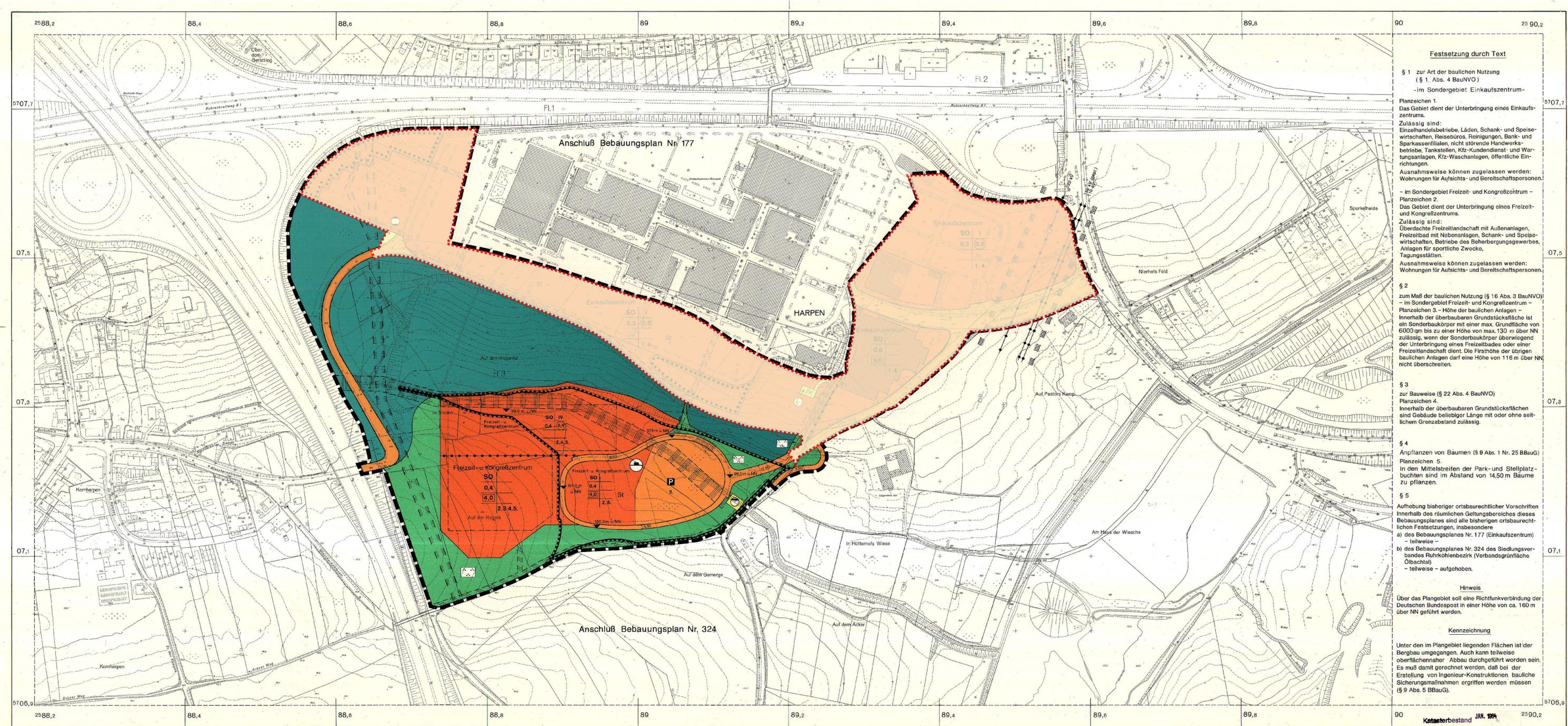
Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Festsetzung durch Text
 (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 - im Sondergebiet Einkaufszentrum -
 Planzeichen 1.
 Das Gebiet dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums.
 Zulässig sind: Einzelhandelsbetriebe, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Reisebüros, Reinigungs-, Bank- und Sparkassenfilialen, nicht störende Handwerksbetriebe, Tankstellen, Kfz-Kundendienst- und Wartungsanlagen, Kfz-Waschanlagen, öffentliche Einrichtungen.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.
 - im Sondergebiet Freizeit- und Kongreßzentrum -
 Planzeichen 2.
 Das Gebiet dient der Unterbringung eines Freizeit- und Kongreßzentrums.
 Zulässig sind: Überdachte Freizeitanlagen mit Außenanlagen, Freizeitanlagen mit Nebenanlagen, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für sportliche Zwecke, Tagungsstätten.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.
 § 2
 zum Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 3 BauNVO) - im Sondergebiet Freizeit- und Kongreßzentrum -
 Planzeichen 3. - Höhe der baulichen Anlagen -
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Sonderbaukörper mit einer max. Grundfläche von 6000 qm bis zu einer Höhe von max. 130 m über NN zulässig, wenn der Sonderbaukörper überwiegend der Unterbringung eines Freizeitzentrums oder eines Freizeitzentrums dient. Die Firsthöhe der übrigen baulichen Anlagen darf eine Höhe von 116 m über NN nicht überschreiten.
 § 3
 zur Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Planzeichen 4.
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge mit oder ohne seitlichem Grenzabstand zulässig.
 § 4
 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
 Planzeichen 5.
 In den Mittelstreifen der Park- und Stellplatzbuchten sind im Abstand von 14,50 m Bäume zu pflanzen.
 § 5
 Aufhebung bisheriger ortsbau-rechtlicher Vorschriften
 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbau-rechtlichen Festsetzungen, insbesondere
 a) des Bebauungsplanes Nr. 177 (Einkaufszentrum) - teilweise -
 b) des Bebauungsplanes Nr. 324 des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk (Verbandsgrünfläche) - teilweise - aufgehoben.
 Hinweis
 Über das Plangebiet soll eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost in einer Höhe von ca. 160 m über NN geführt werden.
 Kennzeichnung
 Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Katasterbestand JAN. 1984 2590,2

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 597
 - Freizeit - u. Kongreßzentrum -
 für ein Gebiet südlich des Ruhrpark - Einkaufszentrums, westlich der Werner Straße, beidseitig des Kohllepplwegs, nördlich Grüner Weg und östlich der Bundesautobahn A43 (Wuppertal-Münster)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und einem Änderungsplan Nr. 1
 Bochum, den **30. JULI 1986**
 Der Oberstadtdirektor I.A.
 Für die Erarbeitung des Planentwurfs Bochum, den **30. JULI 1986**
 Der Oberstadtdirektor I.V. / I.A.
 Baudezernent Leiter des Planungsamtes
 [Signatures]



Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)
 WR - Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 WB - Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 MI - Mischgebiete (§ 5 BauNVO)
 MKR - Kongreßgebiete (§ 7 BauNVO)
 GE - Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 GI - Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 SO - Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, § 22 und 23 BauNVO)
 O - offene Bauweise
 E - nur Einzelhäuser zulässig
 D - nur Doppelhäuser zulässig
 H - nur Hausgruppen zulässig
 ED - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 g - geschlossene Bauweise
 Baugrenze
 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)
 F - Flächen für den Gemeinbedarf
 V - öffentliche Verwaltungen
 S - Schule
 K - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 Sp - Sportplätze
 K - Kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 Sp - Sportplätze
 Sp - Sportplätze dienende Gebäude und Einrichtungen

ZEICHENERKLÄRUNG
 Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I, S. 833

Art der baulichen Nutzung
 (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)
 WR - Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 WB - Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 MI - Mischgebiete (§ 5 BauNVO)
 MKR - Kongreßgebiete (§ 7 BauNVO)
 GE - Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 GI - Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 SO - Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, § 22 und 23 BauNVO)
 O - offene Bauweise
 E - nur Einzelhäuser zulässig
 D - nur Doppelhäuser zulässig
 H - nur Hausgruppen zulässig
 ED - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 g - geschlossene Bauweise
 Baugrenze

Verkehrflächen und Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, § 22 und 23 BauNVO)
 Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
 Straßengrenzenlinie nach gegenüber Verkehrsfachbesonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, (öffentlich)
 Verkehrsfläche Zone
 Öffentliche Parkflächen
 Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)
 Flächen für die Versorgung und die Entsorgung
 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Versorgung mit Wasser, Gas und festen Abfällen sowie Anlagen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, § 11 BBauG)
 Grünflächen (öffentlich)
 Parkanlage
 Denkmalanlagen
 Sportplatz
 Friedhof
 Private Grünflächen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
 oberirdisch
 unterirdisch

Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, § 11 BBauG)
 Grünflächen (öffentlich)
 Parkanlage
 Denkmalanlagen
 Sportplatz
 Friedhof
 Private Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
 Flächen für Aufschüttungen
 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, § 11 BBauG)
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
 Mit Leitungsgraben zugunsten der Gaswerke Bochum zu behebende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 Mit Leitungsgraben zugunsten der Stadt Bochum (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 Mit Leitungsgraben zugunsten der Gießmaesse AG und der VEW zu behebende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 Mit Leitungsgraben zugunsten der VEW zu behebende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 Wasserrinnen und Flächen für die Wasserversorgung und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
 Wasserrinnen
 Hochwasserabwehrbecken
 Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Errichtung des Straßenkörpers erforderlich sind
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
 Aufschüttung
 Abgrabung
 Stützmauer

Abgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizulassen sind
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
 Abgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizulassen sind

Abgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen von Schutz vor schädlicher Umwelteinwirkung in Sinne des Bundesimmisionsschutzgesetzes
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
 Lärmschutzwand
 Stübschutzwand

Abgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von Einzelbäumen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
 Anpflanzung von Einzelbäumen
 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Abgrenzung unterirdischer Nutzung, z.B. von Baugruben oder Lagerung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens
 (§ 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 7 BauNVO)
 Abgrenzung unterirdischer Nutzung, z.B. von Baugruben oder Lagerung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens

Abgrenzung von Flächen für die Errichtung des Straßenkörpers
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
 Anpflanzung von Einzelbäumen
 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text

725 m ü NN gepl. max. Geländeöhe

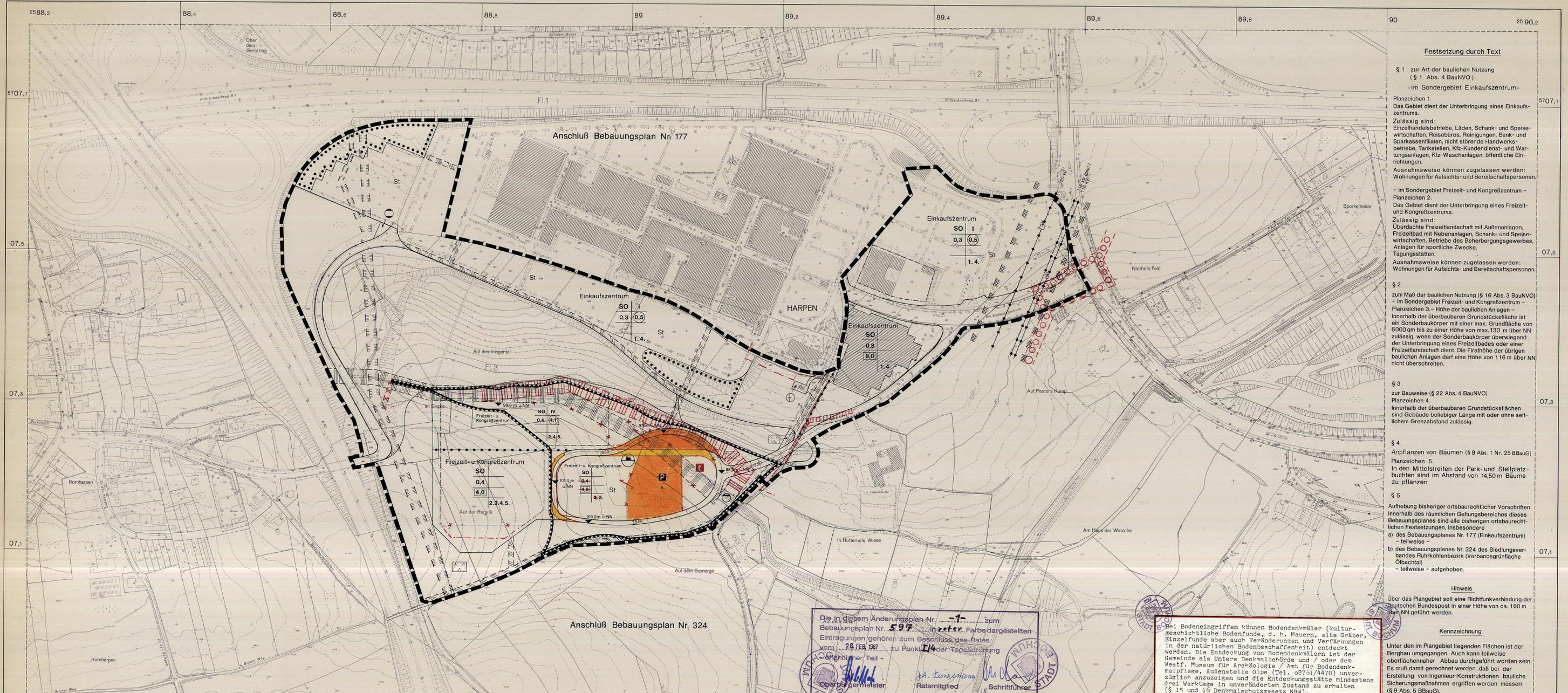
Nichtrechtliche Übernahmen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
 Umgrünung von Schutzflächen und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
 Landschaftsschutzgebiet
 Flächen für Bahnanlagen
 Röhrentrasse der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
 Flächen für Leitungsgraben zugunsten der Rührgr. AS zu behebende Flächen

Bestandsgaben
 Wohn- und Geschäftsgelände
 Neben- und gewerbliche Gebäude
 Öffentliche Gebäude
 Beschichtungen
 Grenzlinie
 vorgeschlagene Aufstellungen und Bestandsmaße

Nutzungstabellen
 Bspiegel Zahl der Vollgeschosse
 Grundflächenzahl Geschüßflächenzahl
 Baumannzahl Beweise
 Dachform Dachneigung Festsetzung durch Text

Ortliche Bauvorschriften
 (§ 81 BauNVO)
 38° Dachneigung
 First- oder Giebelabdichtung
 SD Satteldach
 FD Flachdach

Berechtigungen:
 - Bundesbaugesetz - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1970 (BGBl. I S. 2256, 3071), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 233-1-2)
 - Planzeichenverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 2783), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 233-1-2)
 - Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. S. 231)
 - Landesbaugesetz - BauVNW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. S. 232)
 - Städtebauförderungsgesetz - StBAuFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1970 (BGBl. I S. 2318), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 233-1-2)
 - Bundesimmisionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.1984 (GV. NW. S. 470), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. S. 224)
 - Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 220), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. S. 224)
 - Genehmigung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1984 (GV. NW. S. 470), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. S. 223)



Festsetzung durch Text

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- im Sondergebiet Einkaufszentrum -

Planzeichen 1
Das Gebiet dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums.
Zulässig sind:
Einzelhandelsbetriebe, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Reisebüros, Reinigungs-, Bank- und Sparkassenfilialen, nicht störende Handwerksbetriebe, Tankstellen, Kfz-Kundendienst- und Wartungsanlagen, Kfz-Waschanlagen, öffentliche Einrichtungen.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

- im Sondergebiet Freizeit- und Kongreßzentrum -
Planzeichen 2
Das Gebiet dient der Unterbringung eines Freizeit- und Kongreßzentrums.
Zulässig sind:
Übersichtliche Freizeitanlagen mit Außenanlagen, Freizeitbad mit Nebenanlagen, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für sportliche Zwecke, Tagungsstätten.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

§ 2
zum Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
- im Sondergebiet Freizeit- und Kongreßzentrum -
Planzeichen 3 - Höhe der baulichen Anlagen -
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Sonderbaukörper mit einer max. Grundfläche von 6000 qm bis zu einer Höhe von max. 130 m über NN zulässig, wenn der Sonderbaukörper überwiegend der Unterbringung eines Freizeitbades oder einer Freizeitanlage dient. Die Firsthöhe der übrigen baulichen Anlagen darf eine Höhe von 116 m über NN nicht überschreiten.

§ 3
zur Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Planzeichen 4
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge mit oder ohne seitlichem Grenzabstand zulässig.

§ 4
Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
Planzeichen 5
In den Mittelstreifen der Park- und Stellplatzbuchten sind im Abstand von 14,50 m Bäume zu pflanzen.

§ 5
Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere:
a) des Bebauungsplanes Nr. 177 (Einkaufszentrum) - teilweise -
b) des Bebauungsplanes Nr. 324 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (Verbandsgrünfläche Obachtal) - teilweise - aufgehoben.

Hinweis
Über das Plangebiet soll eine Richtführung der Deutschen Bundespost in einer Höhe von ca. 160 m über NN geführt werden.

Kennzeichnung
Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Die in diesem Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 597 in rot farbig dargestellten Eintragungen gehören zum Beschluß des Rates vom 28. FEB. 1987 zu Punkt 14 der Tagesordnung.

Städt. Bauamt
Oberbürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzel- und auch Verankerungen und Verankerungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02731/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgestelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

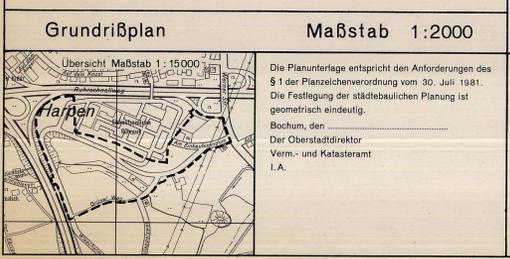
Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 597

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 597

- Freizeit- u. Kongreßzentrum -

für ein Gebiet südlich des Ruhrpark-Einkaufszentrums, westlich der Werner Straße, beidseitig des Kohleppelsweges, nördlich Grüner Weg und östlich der Bundesautobahn A43 (Wuppertal-Münster)



Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan.

Bochum, den _____
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den _____
Der Oberstadtdirektor
i. V. / i. A.

Baudirektor
Leiter des Planungsbüros

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den _____
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katastramt
i. A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am _____ (Tagesordnungspunkt Nr. _____) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bochum, den _____
Der Oberstadtdirektor
i. A.

ZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I S. 833

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO) MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO) GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO) SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 12 und 23 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> O offene Bauweise E nur Einzelhäuser zulässig D nur Doppelhäuser zulässig H nur Hausgruppen zulässig ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig g geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<p>Verkehrsmittel- und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen (Öffentlich) Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Öffentlich) Verkehrsberuhigte Zone Öffentliche Parkflächen Fußgängerbereich 	<p>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> oberirdisch unterirdisch 	<p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen (Öffentlich) Perkulturlage Sportplatz Spielplatz Friedhof Private Grünflächen 	<p>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen 	<p>Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Bochum (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Mit Leitungsrechten zugunsten der VEW zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Mit Leitungsrechten zugunsten der VEW zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) 	<p>Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Versorgung Flächen für die Entsorgung 	<p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Hochwasserschutthalbecken Schulungswasser 	<p>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 22 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> SI Stellplätze Ga Garagen TGa Tiefgaragen GSt Gemeinschaftsstellplätze GGa Gemeinschaftsgaragen GTGa Gemeinschaftstiefgaragen 	<p>Umgrenzung von Flächen für die Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor anliegenden Unternehmungen im Sinne des Bundesdenkmalpflegegesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) Umgrenzung der Flächen für die Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG) Lärmschutzwand Schallschutzwand 	<p>Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Anpflanzung von Einzelbäumen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG) Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen 	<p>Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Landeschutzgebiete Flächen für Bahnanlagen Richtungsstrasse der Deutschen Bundespost mit Schutzstrahlen 	<p>Bestandsgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohn- und Geschäftsgebäude Neben- und gewerbliche Gebäude Öffentliche Gebäude Geschloßhallen Frührentierung vorgeschaltete Aufstellungen und Gebäudetrümpfe 	<p>Sonstige Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Örtliche Bauvorschriften 38° Dachneigung FD First- oder Gebäudedachneigung 	<p>Nutzungstabellen</p> <table border="1"> <tr> <th>Baugruppe</th> <th>Zahl der Vollgeschosse</th> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>Geschossflächenzahl</td> </tr> <tr> <td>Baumensatzzahl</td> <td>Bauweise</td> </tr> <tr> <td>Dachneigung</td> <td>Festsetzung durch Text</td> </tr> </table>	Baugruppe	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumensatzzahl	Bauweise	Dachneigung	Festsetzung durch Text
Baugruppe	Zahl der Vollgeschosse																							
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl																							
Baumensatzzahl	Bauweise																							
Dachneigung	Festsetzung durch Text																							

Bestandsgaben

Sonstige Darstellungen

Nutzungstabellen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesbaugesetz - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-6)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-4)
- Planzeichenverordnung - PlanV 81 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 853) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-4)
- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 22)
- Bauordnung - BauO. NW. - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 23)
- Straßenverkehrsordnung - StVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2318) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-13)
- Bundesdenkmalpflegegesetz - BldmSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 727) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-9)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BldmSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1589) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-9-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 229) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO. NW. - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 478) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 203)

Abkürzungen:
BGBl. = Bundesgesetzblatt
GV. NW. = Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV. NW. = Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen



119
119
119